

## **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kulturarbeit in der Gemeinde Dörverden (Kulturförderrichtlinie)**

### 1. Grundsätzliches, Ziele der Förderung:

- 1.1. Die Gemeinde Dörverden gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung und Stärkung der Kulturarbeit in der Gemeinde Dörverden. Damit soll den vielfältigen kulturellen Interessen der Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde mit entsprechenden Angeboten begegnet werden.
- 1.2. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Dörverden, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Leistungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

### 2. Gegenstand der Förderung:

- 2.1. Gefördert werden können kulturelle Projekte und Veranstaltungen (Maßnahmen) mit öffentlichem Charakter und mindestens örtlicher (für eine Ortschaft), überörtlicher (für mehrere Ortschaften) oder gemeindeweiter Bedeutung.
- 2.2. Förderfähige Maßnahmen können insbesondere sein:
  - Konzertveranstaltungen
  - Theater- und Filmaufführungen
  - Ausstellungen
  - Leseförderung und Vorleseungen
  - künstlerische Projekte
- 2.3. Von einer Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:
  - religiöse, politische, kommunale und ausschließlich kommerzielle Veranstaltungen
  - Brauchtumsfeste wie z.B. Osterfeuer oder Erntefeste
  - investive (Bau-)Maßnahmen
  - Veranstaltungen aus dem Schaustellergewerbe wie z.B. Jahrmärkte
  - Veranstaltungen vorwiegend geselligem Charakter
- 2.4. Unbeschadet der Nr. 2.1. bis 2.3. ist eine Förderung aller Maßnahmen ausgeschlossen, bei denen der kulturelle Charakter nur vorgeschoben und offensichtlich ein anderer, missbräuchlicher Zweck verfolgt wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Maßnahme extremistische oder rassistische Hintergründe hat.

### 3. Zuwendungsempfängerinnen/-Empfänger:

- 3.1. Zuwendungsempfängerinnen/-Empfänger sind natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts (z.B. Vereine).
- 3.2. Ausgeschlossen von einer Förderung sind Parteien und parteinahe Stiftungen.

### 4. Art und Umfang der Zuwendung:

- 4.1. Die Förderung erfolgt im Rahmen der Maßnahmenförderung als Fehlbedarfsfinanzierung in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses.

4.2. Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 50 % der förderfähigen Gesamtkosten, maximal jedoch 1.000 € pro Maßnahme. Der Zuschussbetrag ist auf volle Euro zu runden.

4.3. Zu den förderfähigen Kosten gehören insbesondere:

- Honorare, Gagen für Künstlerinnen/Künstler oder vergleichbare Personen
- Mieten für Veranstaltungsorte einschließlich Bewirtungs- und Reinigungskosten
- Miete für technische Hilfsmittel oder ähnliches
- Kosten für Werbung für der Maßnahme
- GEMA-Gebühren
- Beiträge zur Künstlersozialversicherung
- Versicherungen, soweit nicht nach Nr. 4.5 ausgeschlossen
- Übernachtungs-, Bewirtungs- und Fahrtkosten für Künstlerinnen/Künstler oder vergleichbare Personen
- Portokosten

4.4. Die Zuwendungsempfängerin/Der Zuwendungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die Kosten der Maßnahme in einem angemessenen Rahmen bewegen. Unabhängig davon gelten im Einzelnen folgende Höchstbeträge:

- Übernachtungskosten für Künstlerinnen/Künstler oder vergleichbare Personen: 70,00 € pro Nacht/Person
- Bewirtungskosten für Künstlerinnen/Künstler oder vergleichbare Personen: 30,00 € pro Tag/Person
- Fahrtkosten: pro gefahrenem Kilometer 0,30 € bzw. die Kosten für Fahrkarten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im günstigsten Tarif

Höhere Kosten sind im Einzelfall besonders zu begründen und können nur berücksichtigt werden, wenn sie im Verhältnis zu den gesamten förderfähigen Kosten für die Maßnahme angemessen sind.

4.5. Nicht förderfähig sind insbesondere folgende Kosten:

- Entgelte für den zeitlichen Aufwand der Antragstellerin/des Antragstellers
- Personalkosten für Festangestellte
- laufende Unterhaltungsaufwendungen- und Bewirtschaftungskosten (z.B. Energiekosten, Versicherungen, Arbeitsmittel, Steuern, Abschreibungen, Instandsetzungs-/Haltungsmaßnahmen)
- Investitionen

## 5. Antragstellung und Verfahren:

5.1. Der Förderantrag ist schriftlich auf dem in der Anlage 1 beigefügten Vordruck bei der Gemeinde zu stellen. Die im Vordruck genannten Unterlagen sind beizufügen.

5.2. Je Antragstellerin/Antragsteller kann pro Haushaltsjahr nur einen Antrag stellen. Eine Antragstellung für dieselbe Maßnahme durch verschiedene Antragstellerinnen/Antragsteller ist nicht zulässig. Anträge sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Für Maßnahmen, die

- im ersten Halbjahr eines Jahres beginnen/durchgeführt werden, ist der vollständige Antrag spätestens bis zum 15.10. des Vorjahres zu stellen;

- im zweiten Halbjahr eines Jahres beginnen/durchgeführt werden, ist der vollständige Antrag spätestens bis zum 15.04. des jeweiligen Jahres zu stellen.
- 5.3. Anträge werden nach der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Dabei ist der Zeitpunkt der Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen maßgeblich.
  - 5.4. Der Antrag wird auf Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit geprüft. Die Antragstellerin/Der Antragsteller erhält eine Eingangsbestätigung und, soweit Unterlagen fehlen sollten, die Aufforderung diese nachzureichen. Der Bewilligungsbescheid kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) versehen werden. Er steht unter dem Vorbehalt der zweckentsprechenden Mittelverwendung (s. Nr. 6 dieser Richtlinie) und ausreichender Haushaltsmittel.
  - 5.5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt zu dem im Bewilligungsbescheid genannten Zeitpunkt möglichst im Voraus.
  - 5.6. Mit der Maßnahme darf vor einer Bewilligungszusage nicht begonnen werden. Die Gemeinde kann abweichend hiervon einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zulassen, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller dies schriftlich beantragt.
  - 5.7. Die Förderung nach dieser Richtlinie ist nachrangig. Die Antragstellerin/Der Antragsteller ist verpflichtet, das Defizit der Maßnahme so gering wie möglich zu halten. Sie/Er hat hierzu insbesondere weitere Förderungsmöglichkeiten Dritter auszuschöpfen. Eine Förderung auf Grundlage der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kulturarbeit im Landkreis Verden schließt eine Förderung nach dieser Richtlinie dem Grunde nach nicht aus.

## 6. Verwendungsnachweis:

- 6.1. Der Gemeinde ist spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme ein schriftlicher Verwendungsnachweis in Form einer nach Einzelpositionen aufgeschlüsselten Kostenaufstellung vorzulegen. Dabei ist auch darzulegen, wie der Zuschuss der Gemeinde verwendet worden ist. Für den Verwendungsnachweis ist der in der Anlage 2 zu dieser Richtlinie beigefügte Vordruck zu nutzen.
- 6.2. Auf Verlangen der Gemeinde sind zusätzlich zu den Angaben nach Nr. 6.1 einzelne oder sämtliche Belege, aus denen die Einnahmen und Ausgaben hervorgehen, vorzulegen.
- 6.3. Die Gemeinde bestätigt nach Abschluss der Prüfung die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung schriftlich.
- 6.4. Verwendungsnachweise und Belege sind, unabhängig davon, ob die Gemeinde ihre Vorlage verlangt, für eine Nachprüfung fünf Jahre aufzubewahren. Die Gemeinde und das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Verden sind berechtigt, innerhalb dieser fünf Jahre die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ohne besonderen Anlass nachzuprüfen.
- 6.5. Die Gemeinde ist berechtigt, den Bewilligungsbescheid aufzuheben und Zuwendungen zurückzufordern oder sie zu kürzen, soweit sie nicht gemäß dieser Richtlinie oder den Festsetzungen des Zuwendungsbescheides verwendet werden. Gleiches gilt, wenn der Verwendungsnachweis oder Belege nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden. §§ 48 und 49 VwVfG gelten entsprechend.

## 7. Schlussvorschriften und Inkrafttreten:

- 7.1. Von den Regelungen der Nr. 4.2 und 5.2 kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden, insbesondere wenn nicht zu erwarten steht, dass andere Antragstellerinnen/Antragsteller hierdurch einen Nachteil hinsichtlich ihrer Fördermöglichkeiten haben.
- 7.2. Diese Richtlinie tritt am 01.07.2021 in Kraft. Für Maßnahmen, die nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie im zweiten Halbjahr 2021 oder im ersten Halbjahr 2022 durchgeführt werden sollen, sind Anträge abweichend von Nr. 5.2 bis spätestens 31.12.2021 zu stellen.

## Anlage 1

### **Antrag auf Gewährung eines Zuschusses nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kulturarbeit in der Gemeinde Dörverden (Kulturförderrichtlinie)**

Antragstellerin/Antragsteller (Name, Vorname, Adresse, Telefon, E-Mail und Bankverbindung):

Bezeichnung der Maßnahme:

Beginn und Ende der Maßnahme:

Veranstaltungsort:

Beantragter Zuschuss bei der Gemeinde Dörverden:

Kurzbeschreibung der Maßnahme (sofern Platz nicht ausreichend, bitte auf gesondertem Blatt beifügen):

Anlagen zum Antrag:

Kosten- und Finanzierungsplan

Projektbeschreibung (falls Platz oben nicht ausreicht)

sonstiges \_\_\_\_\_

Zusätzlich beantrage ich hiermit den vorzeitigen Maßnahmenbeginn.

Ich versichere, dass die Angaben im Antrag einschließlich der beigefügten Anlagen richtig und vollständig sind. Jede Änderung, die sich im Vergleich zu den gemachten Angaben ergibt, werde ich unverzüglich mitteilen. Ich erkläre außerdem, dass ich mit der Maßnahme, für die der Zuschuss beantragt wird, noch nicht begonnen habe. Die Inhalte der Kulturförderrichtlinie sind mir bekannt und wurden nach bestem Wissen und Gewissen beachtet.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Kosten- und Finanzierungsplan zum Antrag vom \_\_\_\_\_**

a) voraussichtliche Ausgaben:  
(aufgeschlüsselt nach Kostenarten im Sinne von Nr. 4.3 der Kulturförderrichtlinie)

_____	_____ €
_____	_____ €
_____	_____ €
_____	_____ €
_____	_____ €
_____	_____ €
_____	_____ €
_____	_____ €
_____	_____ €

**Gesamtausgaben:** \_\_\_\_\_ €

b) voraussichtliche Einnahmen:

- Eintrittsgelder, Erlöse durch Verkäufe o.ä. \_\_\_\_\_ €
- Eigenmittel (Finanzmittel, Eigenleistung) \_\_\_\_\_ €
- beantragte weitere öffentliche Zuwendungen \_\_\_\_\_ €
- sonstige Zuwendungen Dritter (z.B. Spenden) \_\_\_\_\_ €

**Gesamteinnahmen:** \_\_\_\_\_ €

**c) Beantragter Zuschuss durch die  
Gemeinde Dörverden (maximal 50 % der Kosten zu a)  
bzw. höchstens 1.000 €):** \_\_\_\_\_ €

## Anlage 2

### Nachweis über die Verwendung eines Zuschusses auf Grundlage der Kulturförderrichtlinie der Gemeinde Dörverden

Verwendungsnachweis zum Bescheid vom \_\_\_\_\_

Bezeichnung der Maßnahme: \_\_\_\_\_

a) tatsächliche Ausgaben:  
(aufgeschlüsselt nach Kostenarten im Sinne von Nr. 4.3 der Kulturförderrichtlinie)

_____	_____ €
_____	_____ €
_____	_____ €
_____	_____ €
_____	_____ €
_____	_____ €
_____	_____ €
_____	_____ €
_____	_____ €

**Gesamtausgaben:** \_\_\_\_\_ €

b) tatsächliche Einnahmen:

- Eintrittsgelder, Erlöse durch Verkäufe o.ä. \_\_\_\_\_ €
- Eigenmittel (Finanzmittel, Eigenleistung) \_\_\_\_\_ €
- beantragte weitere öffentliche Zuwendungen \_\_\_\_\_ €
- sonstige Zuwendungen Dritter (z.B. Spenden) \_\_\_\_\_ €

**Gesamteinnahmen:** \_\_\_\_\_ €

**Überschuss/Defizit:** \_\_\_\_\_ €

c) Verwendung des Zuschusses der Gemeinde:

Der Zuschuss der Gemeinde in Höhe von \_\_\_\_\_ € wurde wie folgt verwendet:

_____	_____ €
_____	_____ €
_____	_____ €
_____	_____ €
_____	_____ €
_____	_____ €
_____	_____ €
_____	_____ €
<b>Höhe des insgesamt verwendeten Zuschusses</b>	<b>_____ €</b>

Ich versichere, dass die Angaben im Verwendungsnachweis einschließlich der beigefügten Anlagen richtig und vollständig sind. Nachträgliche Änderungen, die sich im Vergleich zu den gemachten Angaben ergibt, werde ich unverzüglich mitteilen. Mir ist bekannt, dass die Gemeinde Nachweise, Belege und sonstige Unterlagen zum Verwendungsnachweis für die weitere Prüfung anfordern kann (Nr. 6.2 der Kulturförderrichtlinie).

Ort, Datum

Unterschrift

\_\_\_\_\_